

# TRANSPARENZ DER ENERGIEMÄRKTE STÄRKEN

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zu den von der Bundesnetzagentur (BNetzA) und dem Bundeskartellamt (BKartA) erstellten Fragebögen im Rahmen des Energie Monitorings 2025 sowie zur Datenerhebung der BNetzA zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung

14. Februar 2025

## VERBRAUCHERRELEVANZ

Verbraucher:innen nehmen auf vielfältige Weise am Energiemarkt teil. Als Strom- und Gaskund:innen sowie als Betreiber:innen von Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge oder einer Photovoltaikanlage. Sie sind sowohl auf eine hohe Markttransparenz als auch auf zuverlässige Energieversorger und Netzbetreiber angewiesen.

Die BNetzA und das BKartA erheben jährlich Daten, um den Monitoringbericht Energie zu erstellen. Dieser ist ein zentrales Instrument, um die Transparenz der Energiemärkte zu gewährleisten.

Der Betrieb von Elektrizitätsnetzen stellt ein natürliches Monopol dar und wird daher von der BNetzA reguliert. In Zukunft sollen der Aufbau von Energiewendekompetenz und die Transparenz eine stärkere Rolle in der Regulierung einnehmen. Dafür soll die Qualitätsregulierung weiterentwickelt werden. Die Datenerhebung stellt dabei einen ersten Schritt bei der Weiterentwicklung dar.

## HINTERGRUND

Die BNetzA und das BKartA führen in jedem Jahr ein Monitoring der Strom- und Gasmärkte durch. Die Monitoring-Aufgabe der BNetzA stützt sich auf § 35 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Demnach soll die BNetzA insbesondere zur Herstellung von Markttransparenz ein Monitoring über verschiedene Bereiche der Energiemärkte durchführen. Das BKartA soll nach § 48 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ein Monitoring über den Grad der Transparenz und der Wirksamkeit der Marktöffnung sowie den Umfang des Wettbewerbs auf den Energiemärkten durchführen. Zur Erstellung ihres jährlichen Monitoringberichts erheben die BNetzA und das BKartA mithilfe von Fragebögen Daten von Unternehmen, die am Strom- beziehungsweise Gasmarkt teilnehmen.

Im vergangenen Jahr wurden rund ein Drittel der Fragen beziehungsweise Fragenkomplexe gestrichen. Der vzbv hatte in einer Stellungnahme vom 9. Februar 2024

gefordert, die Streichungen von Fragen, die zu einer Einschränkung der Markttransparenz der Strom- und Gasmärkte führen, nicht vorzunehmen.<sup>1</sup>

In diesem Jahr plant die BNetzA, nur geringe Veränderungen vorzunehmen. Unter anderem wurden einige Fragen in den Erhebungsbogen zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung überführt. Mithilfe des Fragebogens soll laut BNetzA ein geeigneter Datensatz erhoben werden, der Grundlage für Indikatoren und Kennzahlen bilden soll. In einem weiteren Schritt sollen dann netzbetreiberindividuelle Kennzahlenwerte abgeleitet und eine Methode entwickelt werden, mit welcher die Indikatoren gegebenenfalls mit finanziellen Anreizen belegt werden können.<sup>2</sup>

## HINWEISE ZUM MONITORING ENERGIE UND ZUR QUARTALSERHEBUNG MESSWESEN

Der jährliche Monitoringbericht der BNetzA und des BKartA trägt aus Sicht des vzbv in besonderem Maße zu einer hohen Markttransparenz der Strom- und Gasmärkte bei. Die Transparenz stützt sich dabei auf eine umfangreiche, detaillierte und unabhängige Darstellung des Marktgeschehens. Gerade in Zeiten, in denen sich die Energiemärkte stark wandeln, ist dies von großer Bedeutung für das Vertrauen der Verbraucher:innen in das Funktionieren der Energiemärkte. Denn nur unter diesen Voraussetzungen können Verbraucher:innen und die sie vertretenden Verbände die Entwicklung der Märkte und das Verhalten der Unternehmen einordnen.

Im Hinblick auf die vorgelegten Fragebögen fordert der vzbv folgende Veränderungen vorzunehmen:

- ❖ Beibehaltung der Frage: „Fragen zu § 14a EnWG (steuerbare Verbrauchseinrichtungen - Inbetriebnahme vor 01.01.2024)“ (Fragebogen 3: 4.2.2)
- ❖ Neue Abfrage: „Anzahl der im Netz angeschlossenen Ladepunkte zum Stichtag 31.12.2024“ (Fragebogen 3)
- ❖ Bei Heizstromkund:innen sollte zwischen Tarifen für Nachtspeicherheizungen und Tarifen für Wärmepumpen unterschieden werden (Fragebogen 3: 6.3)
- ❖ Bei Heizstromtarifen sollte zwischen Tarifen für Nachtspeicherheizungen und Tarifen für Wärmepumpen unterschieden werden (Fragebogen 4: 6.1)
- ❖ Beibehaltung der Frage: „Ausgestaltung des Messstellenbetriebs“ (Fragebogen 10: 6.1, 6.3 und 6.4)

Die Fragen zur Ausstattung von Messstellen entfallen scheinbar aufgrund der Quartalerhebung Messwesen.<sup>3</sup> Der vzbv begrüßt, dass durch die Quartalerhebung eine höhere Transparenz des Smart-Meter-Roll-outs ermöglicht wird. Zukünftig sollte dort auch abgefragt werden, wie viele Smart-Meter auf Kundenwunsch nach § 34 Abs. 2 MsbG eingebaut wurden und welche Preise nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG für diese berechnet wurden. Weiterhin sollten die Messstellenbetreiber der Veröffentlichung ihrer Einbauquoten nicht widersprechen dürfen.

---

<sup>1</sup> vgl. vzbv, 2024: Transparenz der Energiemärkte wichtig, [https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-02/24-02-09\\_Stellungnahme\\_Energiemonitoring.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-02/24-02-09_Stellungnahme_Energiemonitoring.pdf), aufgerufen am 14.02.2024.

<sup>2</sup> Vgl. BNetzA, 2025: Energie Monitoring 2025, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Monitoringberichte/Datenerhebung/artikel.html>, aufgerufen am 14.02.2025.

<sup>3</sup> vgl. BNetzA, o.J.: Roll-out intelligente Messsysteme: Quartalsweise Erhebung, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NetzzugangMesswesen/Mess-undZaehwesen/IMSys/artikel.html>, aufgerufen am 14.02.2025.

## VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Markttransparenz der Strom- und Gasmärkte zu erhöhen.

## HINWEISE ZUM ERHEBUNGSBOGEN QUALITÄTSREGULIERUNG

Der vzbv begrüßt, dass die BNetzA beabsichtigt, in Zukunft die „Energiewendekompetenz“ der Netzbetreiber im Qualitätselement abzubilden. Die geplante Datenerhebung stellt einen ersten Schritt in der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung dar. Die vorgelegten Fragen decken ein breites Spektrum an Themen ab. Nach Ansicht des vzbv fehlen allerdings Fragen, die eine erhöhte Transparenz der Netzservicequalität ermöglichen.

In ihrem Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung argumentiert die BNetzA, eine Setzung zusätzlicher Anreize im Bereich der Netzservicequalität sei nicht notwendig, da im Bereich des Verhältnisses zwischen Netzbetreiber und Kund:innen schon zahlreiche gesetzliche Vorgaben bestünden, um diese zu fördern. Allerdings plant die BNetzA die Schaffung von mehr Transparenz und Vergleichbarkeit durch die Veröffentlichung entsprechender Daten.<sup>4</sup>

Der vzbv fordert, eine hohe Netzservicequalität anzureizen. Dazu muss die Erhebung von Daten erfolgen. Beispielsweise könnten die Reaktionszeit auf Verbraucheranfragen<sup>5</sup> oder die Realisierungsgeschwindigkeit eines Stromzählerwechsels erhoben werden.<sup>6</sup>

## VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, eine hohe Netzservicequalität anzureizen und dafür im ersten Schritt die notwendigen Daten zu erheben.

## Kontakt

*Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*

*Team Energie und Bauen*

*[Energie@vzbv.de](mailto:Energie@vzbv.de)*

*Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin*

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).*

<sup>4</sup> vgl. BNetzA, 2024: Eckpunkte zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz, [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Methoden\\_Ebene2/Qualitaetselement/Eckpunkte.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=3](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Methoden_Ebene2/Qualitaetselement/Eckpunkte.pdf?__blob=publication-File&v=3), aufgerufen am 14.02.2025.

<sup>5</sup> Verbraucher:innen wenden sich dabei nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Anschluss von elektrischen Anlagen an die Netzbetreiber.

<sup>6</sup> vgl. vzbv, 2024: Qualitätsregulierung ambitioniert weiterentwickeln, [https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-12/24-11-14\\_Stellungnahme\\_Qualit%C3%A4tsregulierung.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-12/24-11-14_Stellungnahme_Qualit%C3%A4tsregulierung.pdf), aufgerufen am 14.02.2025.